

Allgemeine Vertragsbedingungen

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen beziehen sich auf alle Leistungen und Lieferungen, die in Zusammenhang mit Veranstaltungen in den dafür vorgesehenen Räumen und Außenanlagen der Bildungsstätte stehen.

Eigene Geschäftsbedingungen von Veranstaltern finden nur Anwendung, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

Belegungsvertrag

Als Vertragspartner gelten die im Belegungsvertrag angegebene Veranstalter/in und die Bildungsstätte.

Mit dem Eingang eines ordnungsgemäß ausgefüllten und rechtsgültig unterzeichneten Exemplars des Belegungsvertrages in der Bildungsstätte kommt ein für beide Seiten bindendes Vertragsverhältnis zu Stande.

Vertragliche Leistungen

Der Belegungsvertrag enthält alle vereinbarten Leistungen. Nachträglich ergänzende Aufträge von Veranstaltern sind mit der Jugendbildungsstätte schriftlich zu verabreden.

Die Bildungsstätte ist verpflichtet, die von Veranstaltern bestellten und von der Bildungsstätte zugesagten Leistungen zu erbringen. Veranstalter sind verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen an Dritte.

Die Unter- oder Weitervermietung gebuchter Räume und Flächen sowie der Verkauf von Speisen und Getränken durch Veranstalter bedarf der schriftlichen Zustimmung der Bildungsstätte.

Technische Einrichtungen, Anschlüsse und Geräte

Werden seitens der Bildungsstätte oder auf Verlangen von Veranstaltern technische Geräte oder sonstige Einrichtungen überlassen oder von Dritten beschafft, geschieht dies im Namen und auf Rechnung von Veranstaltern. Diese stellen die Bildungsstätte von allen Ansprüchen der Überlassung seitens Dritter frei und haften für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe der betreffenden Geräte und Einrichtungen.

Entstehen bei Veranstaltungen Betriebskosten über das Maß üblicher Nutzung hinaus (Strom, Wasser und Heizwärme), darf die Bildungsstätte diese pauschal erfassen und umlegen.

Die Verwendung eigener technischer Geräte und Anlagen von Veranstaltern unter Nutzung des Stromnetzes der Bildungsstätte bedarf der vorherigen Zustimmung. Ausgenommen davon sind Abspielgeräte für Musik und elektronische Medien, Laptops und Projektoren.

Durch die Verwendung eigener Geräte und Anlagen auftretende Störungen oder Beschädigungen an technischen Anlagen der Bildungsstätte gehen zu Lasten der Veranstalter. Entstehende Stromkosten darf die Bildungsstätte pauschal erfassen und umlegen, sofern sie das Maß vertragsüblicher Nutzung überschreiten. Störungen an von der Bildungsstätte zur Verfügung gestellten technischen und sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die Bildungsstätte solche Störung nicht selbst zu vertreten hat.

Mitgebrachte Materialien und Wertgegenstände

Mitgebrachte Materialien und Gegenstände befinden sich auf Risiko der Veranstalter in den Veranstaltungsräumen bzw. in der Bildungsstätte. Diese übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung.

Die Bildungsstätte stellt ihren Gästen auf Wunsch Möglichkeiten zur Aufbewahrung von Wertsachen zur Verfügung, in der Regel durch Zimmerschlüssel.

Darüber hinaus übernimmt die Bildungsstätte keine Haftung für persönliches Eigentum der Gäste.

Das Aufstellen und Anbringen von Dekorationen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bildungsstätte. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial muss den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen. Die Bildungsstätte ist berechtigt, dafür gegebenenfalls einen behördlichen Nachweis zu verlangen.

Alle mitgebrachten Materialien und Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Wird dies unterlassen, darf die Bildungsstätte die Entfernung und Lagerung zu Lasten der Veranstalter vornehmen. Für in Veranstaltungsräumen verbliebene Gegenstände kann die Bildungsstätte für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen.

Im Haus gefundene Gegenstände werden bis zu einem Monat nach Veranstaltungsende aufbewahrt und auf Wunsch den jeweiligen Besitzern auf deren Kosten zugesandt. Nach Ablauf dieser Frist besteht darauf kein Anspruch mehr.

Bereitstellung und Rückgabe von Räumen

Sofern nicht anders vereinbart, stehen die Gästezimmer ab 16.00 Uhr des Anreisetages zur Verfügung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf frühere Bereitstellung. Die Zimmer sind am Abreisetag bis 10.00 Uhr, sonntags bis 12.00 Uhr geräumt an die Bildungsstätte zurückzugeben. Zugewiesene Seminar- und Veranstaltungsräume stehen den Veranstaltern im Zeitraum zwischen der vertraglich vereinbarten An- und Abreisezeit zur Verfügung.

Die Bildungsstätte ist berechtigt, bei verspäteter Übergabe von Gästezimmern einen zusätzlichen Tagessatz zu berechnen. Ebenso kann Veranstaltern ein erhöhter Reinigungsaufwand von Zimmern und Veranstaltungsräumen in Rechnung gestellt werden.

Haftung der Bildungsstätte

Die Bildungsstätte haftet für die Erfüllung der von ihr zugesagten Leistungen im Rahmen der üblichen Sorgfaltspflichten. Im nicht leistungstypischen Bereich beschränkt sich die Haftung jedoch auf Leistungsmängel, Schäden, oder Folgeschäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bildungsstätte zurückzuführen sind. Ansonsten haftet die Bildungsstätte nur im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen.

Sollten Störungen oder Leistungsmängel auftreten, so wird die Bildungsstätte bei Kenntnis oder auf unverzügliche Problemanzeige von Veranstaltern hin bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Veranstalter sind verpflichtet, die Bildungsstätte rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlichen Schadens hinzuweisen und das ihnen Zumutbare beizutragen, um Störungen zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

Soweit den Gästen der Bildungsstätte ein Stellplatz auf dem hauseigenen Parkplatz kostenfrei zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht der Bildungsstätte und diese haftet nicht für entstandene Schäden oder Diebstahl.

Haftung von Veranstaltern

Für die Einhaltung aller die eigene Veranstaltung betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sind die Veranstalter selbst verantwortlich, insbesondere für die Einhaltung der Aufsichtspflicht, des Jugendschutzes und des Urheberrechts, das Einholen notwendiger behördliche Erlaubnisse sowie die Einhaltung öffentlich rechtlicher Auflagen.

Die Veranstalter stellen die Bildungsstätte von allen Rechtsfolgen und Haftungsansprüchen frei, die durch die Nichtbeachtung gesetzlicher Bestimmungen oder anderer Vorschriften bzw. durch nicht eingeholte behördliche Erlaubnisse in Zusammenhang mit der durchgeführten Veranstaltung entstehen.

Veranstalter haften für alle Schäden an Gebäuden, Inventar oder gegenüber Dritten, die durch Veranstaltungsteilnehmer, Besucher, Mitarbeitende, sonstige Dritte aus ihrem Bereich oder sie selbst verursacht werden. Schadensersatzansprüche der Bildungsstätte werden ausschließlich über den Veranstalter reguliert. Ist ein Auftraggeber nicht selbst Veranstalter oder wird ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit den Veranstaltern gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Belegungsvertrag.

Rücktritt der Bildungsstätte vom Belegungsvertrag

Die Bildungsstätte ist berechtigt, aus wichtigem bzw. sachlich gerechtfertigtem Grund vom Belegungsvertrag zurückzutreten, insbesondere:

- falls höhere Gewalt oder andere von der Bildungsstätte nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- falls Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. von Veranstaltern oder Zwecken, gebucht werden;
- falls begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Bildungsstätte in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der Bildungsstätte anzurechnen ist.

Tritt ein solcher Fall ein, so ist die Bildungsstätte berechtigt, den vollen vereinbarten Leistungspreis in Rechnung zu stellen.

Die Bildungsstätte hat die Veranstalter von einer Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Es entsteht kein Anspruch von Veranstaltern auf Schadenersatz gegenüber der Bildungsstätte.

Rücktritt von Veranstaltern vom Belegungsvertrag

Abbestellung und Änderung von Leistungen

Ein Rücktritt vom Belegungsvertrag bedarf seitens der Veranstalter der schriftlichen Form.

Bei Vertragsrücktritt bzw. Verminderung der vereinbarten Teilnehmezahlen um mehr als 10 % ist die Bildungsstätte berechtigt, Stornierungsgebühren (s. Preisliste) in Rechnung zu stellen.

Rechnungen

Sämtliche Rechnungen der Bildungsstätte sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar.

Schlussbestimmungen

Erfüllungs- und Zahlungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Trägers der Bildungsstätte.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

